

als die erste und zweite. Das Sachregister, 50 zweiseitig bedruckte Seiten, zeigt die überaus große Fülle der besprochenen Einzelthemen. Es sind darunter Themen, die in anderen Werken katholischer Sozialethiker gar nicht oder kaum behandelt werden und doch als Fragen unserer Zeit sich aufdrängen. Dazu gehört z. B. die Frage nach Begründung und ethischer Begrenzung des Kompromisses im demokratischen Staat. Dem Inhalt der Ausführungen Messners über dieses Thema möchte ich vorbehaltlos zustimmen, obwohl ich gegen einige Formulierungen Bedenken anzumelden hätte (vgl. dazu meinen Aufsatz »Der Kompromiß im demokratischen Staat, Ein Beitrag zur politischen Ethik« im »Hochland« Februar 1959). Im ganzen aber zeichnet sich das Buch durch eine verständliche Sprache aus, die auf Schlichtheit und Klarheit bedacht ist und das in der Soziologie und verwandten Disziplinen üblich gewordene Übermaß von Fremdwörtern und das eitle Brillieren in modischen Ausdrücken vermeidet. Ein Vorzug ist auch die Angabe und Verwertung der zahlreichen Literatur aus dem angelsächsischen Sprachbereich; so wird deutlich, wie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf dem europäischen Kontinent und in der angelsächsischen Welt von verschiedenen geschichtlichen Voraussetzungen aus heute vor gleiche oder gleichartige Fragen sich gestellt sieht. Die Welt (als das Zusammenleben der gegenwärtigen Menschheit) wird jetzt wirklich als eine Welt erfahren.

Der Titel des Werkes scheint mir nicht eindeutig zum Inhalt des dicken Buches zu passen. Was da auf mehr als 1100 Seiten an Forderungen und Zielen aufgestellt wird, ist viel mehr als die Summe der sozialetischen Prinzipien, die im strengen Sinne des Wortes als »Naturrecht« bezeichnet werden können. Das Buch bietet nicht nur Naturrecht, sondern – seiner Absicht nach – eine mit dem Naturrecht vereinbare Sozialethik im Hinblick auf die Verhältnisse und Probleme der Gegenwart. Das bringt der Titel der deutschen vorausgehenden englischen Ausgabe besser zum Ausdruck: »Social Ethics. Natural Law in the modern world«. Es scheint mir wichtig zu sein, auf diesen Unterschied zwischen »Naturrecht« als einer Prinzipienlehre und einer damit vereinbaren zeitgemäßen, konkreten Sozialethik hinzuweisen, damit wir nicht – in der notwendigen Abkehr vom ethischen und juristischen Positivismus, der in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes einen neuen Höhepunkt erreicht hatte – jetzt in einer geradezu inflationistischen Weise das Wort »Naturrecht« entwerten.

Messner sagt im Vorwort, daß er in dieser Neuauflage noch mehr als vorher auf die Fragen nach der Erkenntnis und Begründung des

Messner, Johannes, *Das Naturrecht*. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik. 3. Aufl. Innsbruck-Wien-München, Tyrolia, 1958. Gr.-8°, 1206 S. – Ln. DM 53,—.

Das bekannte Werk des österreichischen Sozialethikers ist in dritter, »neubearbeiteter und wesentlich erweiterter« Auflage erschienen, nachdem die zweite unveränderte Auflage von 1952 schnell vergriffen war. Es wird von einem weiten Leserkreis begrüßt werden; denn solange »Herders Sozialkatechismus« von Eberhard Welty O. P. und die von Fridolin Utz O. P. begonnene »Sozialethik« noch nicht komplett sind, ist Messners Werk das umfassendste Handbuch der Sozialethik eines katholischen Autors in deutscher Sprache. Die neue Auflage zählt 255 Seiten mehr

Naturrechtes eingegangen sei. Dieser Punkt ist für den Theologen von besonderem Interesse; denn hier handelt es sich ja im Grunde um die umfassende Problematik des Verhältnisses von natürlicher und übernatürlicher Sittlichkeit, von Wissen und Glauben, von Natur und Gnade. Im ganzen vertritt Messner hier nach wie vor die optimistische Richtung, die einen relativ geringen Grad moralischer Notwendigkeit der übernatürlichen Offenbarung für die Erkenntnis der Gebote der »naturrechtlichen« Sittlichkeit annimmt. Ich habe auf diesen Optimismus schon 1956 in dieser Zeitschrift (7. Jg., 315f.) kritisch hingewiesen. Auch in der neuen Auflage vertritt Messner die Meinung, daß die »Vernunftnatur des Menschen, die unter den Auswirkungen der Erbsünde in ihrem Erkenntnisvermögen und Willensvermögen zwar gelitten hat, jedoch, wie die Entwicklung des weitaus größeren Teiles der christlichen Glaubenserkenntnis nicht teilhaftigen Völker in der Geschichte der Menschheit beweist, keineswegs unfähig ist, die Menschennatur in ihrer Eigenart sowie die damit gestellten Grundforderungen der Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu verstehen und in ihren Rechtssystemen zu verwirklichen« (S. 332). Ich bin der Überzeugung, daß uns die heute so weit fortgeschrittene empirisch-weltgeschichtliche Erforschung der Einrichtungen und Sitten des menschlichen Zusammenlebens zu solchem Optimismus wenig Berechtigung gibt. Aber eine ganz zwingende Argumentation für ein bestimmtes Maß von Optimismus oder Pessimismus in der Auffassung von der natürlich-sittlichen Erkenntnis- und Verwirklichungsfähigkeit ist begreiflicherweise nicht möglich.

Anders steht es jedoch mit der Frage, ob die natürliche Sozialethik und die christliche Lehre über die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens sich nach Inhalt und Umfang decken, oder ob diese einen wesentlichen inhaltlichen Überschuß über die natürliche Sozialethik enthält. In meiner Münchener Antrittsvorlesung »Was ist Christliche Gesellschaftslehre?« (München 1956) habe ich gegen Messner die These vom »inhaltlichen Überschuß« vertreten. Messner geht in der vorliegenden Neuauflage seines Werkes darauf ein, allerdings nur in einer Anmerkung (S. 115f.) und fast nur mit dem Hinweis auf andere Autoren, bei denen er seine Auffassung findet. Ich bin der Meinung, daß hier ein Autoritätsbeweis nicht genügt; daß aber eine in die Sache eintretende Diskussion zu einem anderen Ergebnis führen muß, auch wenn sehr angesehene Namen dagegen angeführt werden können. Für eine solche Diskussion ist hier, in einer kurzen Buchbesprechung, kein Raum. Nur zwei Bemerkungen

möchte ich als Anregung zu einem weiteren Durchdenken der Fragestellung machen: 1. Sind die kirchlichen Lehren über die Kirche als dem »Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft« (Pius XII.) und über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat von einer rein naturrechtlichen Grundlage aus überhaupt möglich? Die Kirche als die wirklich existierende, von Jesus Christus gegründete Gemeinschaft ist doch keine naturrechtlich erkennbare und begreifbare Größe. 2. In einer rein natürlichen oder naturrechtlichen Sozialethik könnte man logischerweise nur von der Zuständigkeit der Religionsgemeinschaften, aber nicht von der Zuständigkeit der Kirche in der Sozialreform sprechen, wie Messner das tut. Hier liegen wichtige Probleme, die noch nicht hinreichend geklärt sind, ja vielfach kaum gesehen werden.

Möge der verdiente Verfasser des im übrigen wertvollen und sehr nützlichen Werkes es dem Referenten nicht verübeln, wenn er hiermit von neuem auf eine ungelöste Frage hinweist, die den christlichen Sozialethikern heute gestellt ist.

München

Nikolaus Monzel